

Der Morgen
27. IX. 1919

78

Abbau der Kündigungs- beschränkungen.

Mit der heute im Staatsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ kundgemachten Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 25. September wird der Abbau der für die Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen im November 1918 eingeführten und zuletzt mit der Vollzugsanweisung vom 26. August d. J. verlängerten Kündigungsperre geregelt. Die Kündigung der dem Handlungsgehilfengesetz unterliegenden Dienstverhältnisse ist nunmehr grundsätzlich gestattet. Die Vollzugsanweisung führt nach der Dauer des Dienstverhältnisses abgestufte Kündigungsfristen von 2, 3 und 6 Monaten ein, und setzt überdies für den Diensthaber, der vor dem 31. März 1920 kündigt, die Verpflichtung fest, dem Dienstnehmer eine Abfertigung zu gewähren. Die Kündigungsfrist muß stets am 15. oder letzten Tage eines Kalendermonats enden. Die Abfertigung beträgt, je nach der Dauer des Dienstverhältnisses, das Einfache bis Sechsfache des Monatsentgeltes, und ist nach Ablauf der Kündigungsfrist in monatlich fälligen Teilbeträgen zu bezahlen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die im Jahre 1918 und im Jahre 1919 bis zum 30. September eingegangenen Dienstverhältnisse. Kündigungen, die nach den zur Zeit ihrer Erklärung geltenden Vorschriften zulässig waren, werden ausdrücklich aufrechterhalten.